

Wichtige Mitteilung an unsere Mitglieder

Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte des ärztlichen Teils des TARDOC

Die Tarifpartner (FMH, H+ und Prio,suisse) haben sich offenbar geeinigt, dass ab 01.01.2027 eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte des ärztlichen Teils des TARDOC auf max. 1'577 TP eingeführt werden soll. Seit Bekanntgabe dieser Höchstgrenze ist ein wahrer WhatsApp- und Korrespondenz-Zunami losgetreten worden und innerhalb weniger Stunden haben sich über 1'000 Ärztinnen und Ärzte diesem angeschlossen.

Bevor wir von Seiten der Verbände und der Organisationen hier aktiv werden sollten, gilt es den **Sachverhalt einzuordnen und zu analysieren**.

Einordnung

Rechtliche Grundlage

Diese liegt offenbar in der Übergangsbestimmung Abs. 6 zur Änderung des KVG vom 21.3.2025. Der Bundesrat beauftragt die nationale ambulante Tarifstruktur **dahingehend zu ändern, dass eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte des ärztlichen Teils festgelegt wird**.

Herleitung

Der im aktuellen Kostenmodell TARDOC hinterlegte Minutenkostensatz entspricht 2.19 TP/Min. **Bei einer Annahme einer Arbeitszeit von 12 Std. pro Tag** ergibt sich folgende Rechnung: $12 \times 60 \text{ Min.} \times 2.19 = 1'577 \text{ TP pro Tag}$.

Bestimmungen

Die Höchstgrenze darf den Mittelwert von 1'577 TP ärztliche Leistung pro Arbeitstag über einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten. Massgeblich sind die effektiven Arbeitstage, an welchen ärztliche Leistungen abgerechnet wurden.

Mit dieser Höchstgrenze nicht abgegolten respektive auch weiterhin abrechenbar sind:

1. IPL (technische Leistungen)
2. Positionen aus dem Kapitel AA.30 (Dringlichkeits- und Notfallzuschläge in der Praxis)
3. Positionen aus dem Kapitel AA.25 (Ärztliche Berichterstattung und Gutachten)
4. Leistungen die im Rahmen Ambulanter Pauschalen erbracht werden, da hier die ärztliche Leistung tarifarisch nicht abgegrenzt wird

Wichtig: Die Höchstgrenze gilt für Leistungen des ausführenden, nicht des verantwortlichen Arztes (Basis ist die GLN-Nummer auf der Rechnung). **Somit können für sämtliche Ärzte,**

welche in die Behandlungen integriert sind, die Leistungen bis zur maximalen Höchstgrenze abgerechnet werden.

Die vertraglichen Regelungen sollen im Tarifwerk TARDOC/Ambulante Pauschalen angepasst werden (Generelle Interpretation Nr. 2 «ärztliche Leistungen» des Anhang 2). Aktuell liegen die Tarifierpassungen TARDOC ambulante Pauschalen beim Bundesrat zur Genehmigung.

Wir bitten alle Mitglieder um eine rasche Analyse der eigenen bisher abgerechneten TP unter TARDOC i) pro Tag seit dem 1.1.2026 und ii) im Zeitraum von je Kalendermonat abgerechneten TP unter TARDOC zu analysieren. Bitte melden Sie uns allfällige Problemstellungen im Zusammenhang mit dieser Höchstgrenze unverzüglich mit.

Der BBVplus Vorstand lehnt eine definierte Höchstgrenze (Basis für ein Globalbudget) für ärztliche Leistungen im Grundsatz ab. Ob die vorgeschlagene Lösung in diesem Sinne wirkt, ist aber noch zu prüfen. Nach sorgfältiger Prüfung der Rückmeldungen unserer Mitglieder werden wir in Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden (wie SBV, BEKAG etc.) ein Argumentarium für die politischen Entscheidungsträger erstellen sowie weitere eskalierende Massnahmen prüfen, falls notwendig. Wir informieren zeitnah.

Sig. Dr. med. Reto Thalmann
Präsident

Sig. Jean-François Andrey
Generalsekretär

Sig. Dr. med. Daniel Wyss
Präsident Tarifkommission

Bern, 2. Juli 2026

Beilage: Schreiben FMH, H+ und prio.swiss vom 2.07.2026